

14. Nov. 1956

128

Für das Nachschlagewerk: ja
Für die Sammlung: ja
Für die Fachpresse: ja

Gesetz: §§ 1 ff der Tarifordnung für die freien und gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten (FKr.T); § 2 (§ 3) 14. DVO zum AOG

Leitsätze:

1. Die Tarifordnung für die freien und gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten (FKr.T) ist rechtswirksam erlassen und verstößt nicht gegen das Gesetz Nr. 1 der Militärregierung.
2. Die sogenannte Herausnahmeanordnung des Präsidenten des Landesarbeitsamts Westfalen-Lippe vom 5. Januar 1946 ist ebenfalls nach Form und Inhalt rechtswirksam.

Aktenzeichen: 1 AZR 308/54

Urteil des BAG vom 14. November 1956

IAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 308/54
2. Sa 243/53 (Hamm)

128

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 14. November 1956
gez. Mißler, Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. November 1956 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. König und Professor Dr. Dr. Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter Schmid und Dr. Hiltmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 23. März 1954 - 2 Sa 243/53 - und das Urteil des Arbeitsgerichts Siegen vom 1. April 1953 - 1 Ca 506/52 - aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Der Kläger wurde am 1. Oktober 1949 als Assistenzarzt im ~~Marien~~-Krankenhaus in ~~Siegen~~, dessen Rechtsträger die Beklagte ist, eingestellt. In seinem Anstellungsvertrag wurde vereinbart, daß die Grundlage der Vertragsbeziehungen der frühere Tarifvertrag des Reichsverbandes angestellter Ärzte und des Zweckverbandes Süd-Westfalen sein solle. Der Kläger trägt vor, daß er unter die Tarifordnung für die freien gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten (FKr.T) vom 20. Juli 1944 falle und verlangt den sich hiernach (ohne die Kürzung nach der Brünningsschen Notverordnung, aber zusätzlich der 20%igen Teuerungszulage) ergebenden Differenzbetrag von 5.200,-- DM. Die Beklagte bittet um Abweisung der Klage. Sie bestreitet die Gültigkeit der FKr.T, weil sie nicht in der richtigen Form erlassen sei und nationalsozialistisches Rechtsgut enthalte. Sie macht weiter geltend, daß die Herausnahmeanordnung vom 5. Januar 1946 des Landesarbeitsamtspräsidenten rechtswirksam sei. Diese hat folgenden Wortlaut:

"Der Präsident des
Landesarbeitsamtes
Westfalen-Lippe

Münster (Westf.),
den 5. Januar 1946
Hindenburgplatz

G.Z. II 1 - XXX/46

A n o r d n u n g

1. Gemäß § 2 der Vierzehnten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit nehme ich die freien gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten, die dem Deutschen Caritasverband oder dem Zentrallausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche angeschlossen sind, aus der Tarifordnung für die freien gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten (FKr.T) vom 20. Juli 1944 (RABl. IV S. 275) heraus.

2. Die dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Anstalten beabsichtigen, wieder die Tarifordnung für die dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Anstalten der Gesundheitsfürsorge vom 3. Mai 1936 (TOG) und die Lohn tariff ordnung



für die dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten der Gesundheitsfürsorge vom 1. März 1939 anzuwenden. Ebenso beabsichtigen die dem Zentralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche angeschlossenen Anstalten die Tarifordnung für die Anstalten und Einrichtungen der Gesundheitspflege, soweit sie dem Zentralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche angeschlossenen sind (IMT) vom 1. Dezember 1937 und die Lohn tariffordnung für die dem Zentralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Kraft getreten am 5. Februar 1940, anzuwenden. Caritas und Innere Mission wollen für ihre Ärzte das Abkommen zwischen dem Reichsverband freier gemeinnütziger Kranken- und Pflegeanstalten e.V., Berlin, und dem Reichsverband angestellter Ärzte e.V., Leipzig, vom 19. April 1933, zur Anwendung bringen.

3. Sollte eine Anstalt die genannten Tarifordnungen und Abkommen nicht einhalten, behalte ich mir den Widerruf dieser Anordnung vor.

4. Die Anstalten sind berechtigt, die Löhne und Gehälter auf den Stand vom 31. August 1944 zu senken. Beabsichtigt eine Anstalt, die Löhne oder Gehälter darüber hinaus zu senken, ist hierzu die Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes erforderlich.

5. Die Anordnung tritt rückwirkend am 1. September 1944 in Kraft.

gez. Halbfell"

Diese Anordnung war vom Caritasverband und dem Zentralausschuß für Innere Mission angeregt und wurde diesen sowie dem Arbeitsamt Dortmund und der Ärztekammer zur Kenntnis gegeben. Caritas und Innere Mission gaben die Anordnung an die angeschlossenen einzelnen Krankenhäuser weiter.

Der Kläger ist der Auffassung, daß die Herausnahmeanordnung unwirksam sei, weil sie weder durch die Verordnung der Militärregierung Nr. 7 noch durch § 1 Abs. 4 der FKr.T noch durch § 2 der 14. Durchführungsverordnung zum AOG gedeckt sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, indem es sowohl die FKr.T als auch die Herausnahmeanordnung des Präsidenten des Landesarbeitsamts Westfalen-Lippe vom 5. Januar 1946

- 4 -

für gültig erachtet hat. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 23. März 1954 der Klage unter Wegfall der Kürzung der Brünningschen Notverordnung und ohne die 20%ige Teuerungszulage stattgegeben, weil die FKr.T gültig, die Herausnahmeanordnung aber ungültig sei. Das Landesarbeitsgericht führt weiter aus, daß nach den Tätigkeitsmerkmalen der Kläger in die Gruppe II der TO.A in Verbindung mit der Kr.T gehört. Gegen dieses Urteil wendet sich die Revision der Beklagten mit dem Antrage, die Klage auch hinsichtlich des zugesprochenen Teiles ganz abzuweisen. Der Kläger bitet um Zurückweisung der Revision. Er hat seinerseits wegen des abgewiesenen Teiles ein Rechtsmittel nicht eingelegt.

Entscheidungsgründe

Der Kläger stützt seine Ansprüche auf die Tarifordnung für die freien gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten (FKr.T). Die Entscheidung hängt daher in erster Linie davon ab, ob diese Tarifordnung rechtswirksam erlassen ist. Der Senat hat die grundsätzliche Befugnis bejaht, nachzuprüfen, ob eine Tarifordnung in der richtigen Form und von den zuständigen Stellen erlassen ist und ob ihr Inhalt unter übergeordneten rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere weil er wesentlich auf nationalsozialistischen Gesichtspunkten beruht, heute keine rechtliche Anerkennung finden kann. Das entspricht dem rechtsstaatlichen Denken und der heutigen Auffassung vom richterlichen Prüfungsrecht.

Der Senat hat aber in Übereinstimmung mit der einhelligen Meinung in Rechtsprechung und Rechtslehre angenommen, daß die FKr.T rechtswirksam ist. Die Ausführungen der Beklagten, wonach die FKr.T nicht rechtswirksam zustande gekommen sei, weil ein Sachverständigenausschuß nicht gehört sei und der Reichsfinanzminister sowie der fachlich zuständige Reichskir-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

chenminister nicht zugestimmt hätten, sind unzutreffend. Zwar ist das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. Oktober 1952 - 1 Sa 91/51 - davon ausgegangen, daß ein Sachverständigenausschuß nicht gehört ist. Es hat aber mit Recht darauf hingewiesen, daß mit Rücksicht auf die Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (RGBl. 1939 Teil I S. 1683) die Rechtswirksamkeit einer Tarifordnung - auch wenn sie von dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erlassen ist - nicht dadurch beeinträchtigt wird, daß der Sachverständigenausschuß nicht gehört ist. Zu den - des Beweises halber vom Landesarbeitsgericht beigezogenen - Prozeßakten des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf hat der Zeuge Dr. M. ~~Müller~~ ausgesagt und der Berufungsrichter dementsprechend festgestellt, daß die Tarifordnung vor ihrem Entwurf allen beteiligten Ministern vorgelegen hat und von ihnen zum mindesten stillschweigend genehmigt ist. Zutreffend ist daher das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf zu dem Ergebnis gekommen, daß die FKr.T rechtswirksam erlassen ist.

Ein Verstoß der FKr.T gegen das Militärregierungsgesetz Nr. 1 liegt nicht vor. Danach dürfen Gesetze, die in ihrer Anwendung Ungerechtigkeiten oder ungleiche Behandlung dadurch verursachen, daß irgendjemand auf Grund seiner Verbindung zur NSDAP Vorteile genießen oder jemand auf Grund seiner Rasse, seines Glaubens oder seines Widerstandes gegen die NSDAP Nachteile erleiden würde, nicht mehr angewendet werden. Daß Tarifordnungen als solche nicht deswegen unter die genannten Bestimmungen fallen, weil sie unter der Herrschaft des Nationalsozialismus erlassen sind, ergibt sich schon daraus, daß nach § 9 TVG Tarifordnungen grundsätzlich solange weitergelten, bis sie durch Tarifverträge verdrängt oder durch den Bundesminister für Arbeit aufgehoben werden. Was insbesondere die FKr.T betrifft, so hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum fest-



- 6 -

gestellt, daß der Erlaß dieser Tarifordnung nicht als Maßnahme angesehen werden kann, die unter das genannte Militärregierungsgesetz Nr. 1 fällt. Auf Grund der vor dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere auf Grund wiederum der Aussage des Zeugen Dr. Meßner, hat der Berufungsrichter festgestellt, daß der Erlaß der FKr.T nicht durch den Druck höherer Parteistellen herbeigeführt ist, daß vielmehr der Treuhänder aus dem Streben heraus gehandelt hat, das allgemeine Ziel eines einheitlichen Tarifwerkes für alle Krankenanstalten schrittweise weiter voranzutreiben. Dem entspricht auch der Inhalt der FKr.T, die durch die Bezugnahme auf die Kr.T eine Vereinheitlichung herbeiführt. Auch insoweit steht der Senat in Einklang mit der herrschenden Rechtsprechung der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte, die ohne Ausnahme zu dem Ergebnis gekommen sind, daß die FKr.T trotz gewisser Bedenken nicht gegen das genannte Militärregierungsgesetz verstößt.

Ist hiernach die FKr.T rechtswirksam erlassen und auch ihrem Inhalte nach als rechtswirksam anzuerkennen, so kommt es nunmehr entscheidend darauf an, ob die Krankenhäuser, die dem Deutschen Caritasverband und dem Zentrallausschuß für die Innere Mission angehören, durch die Herausnahmeanordnung des damaligen Präsidenten des Landesarbeitsamts Westfalen-Lippe vom 5. Januar 1946 gültig und rechtswirksam aus der FKr.T herausgenommen sind. Sofern diese Frage bejaht werden muß, ist der Anspruch des Klägers unbegründet.

Die Herausnahmeanordnung hat der damalige Präsident des Landesarbeitsamts Westfalen-Lippe ausdrücklich auf § 2 der 14. Durchführungsverordnung gestützt. Nach dieser Bestimmung konnte der Treuhänder der Arbeit innerhalb seines Bezirkes durch schriftliche Anordnung für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen oder für bestimmte Gefolgschaftsmitglieder die Geltung aller oder einzelner Bestimmungen einer Tarifordnung ausschließen, wenn es ihm aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen dringend geboten erscheint. Die Rechtswirk-

- 7 -

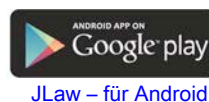


JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



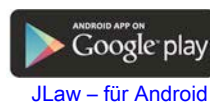
samkeit der 14. Durchführungsverordnung kann nicht in Zweifel gezogen werden. Denn nach § 64 Abs. 2 des AOG konnten Durchführungsverordnungen erlassen und es konnte dabei von bestehenden Vorschriften des AOG selbst abgewichen werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob die 14. Durchführungsverordnung eine Abweichung vom AOG enthält. Selbst wenn das der Fall wäre, so würde diese Abweichung durch § 64 Abs. 2 AOG gedeckt werden. Es kann nicht der Einwand gemacht werden, daß nach den heutigen Grundsätzen, die sich namentlich aus dem Grundgesetz ergeben, eine Durchführungsverordnung nicht mehr von dem Gesetz, das zu ihrem Erlaß ermächtigt, abweichen kann. Nach damaligem Recht war das möglich. Eine Bestimmung, wie sie im § 64 AOG enthalten ist, weicht auch nicht so entscheidend von rechtsstaatlichen Grundsätzen ab, daß die Ermächtigungsbestimmung selbst schon als nichtig angesehen werden müßte.

Ist somit die 14. Durchführungsverordnung als solche rechtswirksam, so trifft das auch für § 2 dieser Durchführungsverordnung zu, der die Herausnahme bestimmter Gefolgschaftsmitglieder oder einzelner Betriebe aus einer Tarifordnung durch eine schriftliche Mitteilung an den Betrieb ermöglicht. Der Vorderrichter hat die Herausnahmeanordnung als unwirksam angesehen, weil er in ihr nicht einen Verwaltungsakt, sondern einen Akt der Gesetzgebung, und zwar eine Tarifordnung, sieht und das Erfordernis einer ausreichenden Veröffentlichung nicht für erfüllt hält. Es mag zweifelhaft sein, ob die Herausnahmeanordnung ein Verwaltungsakt, d.h. eine Verfügung, sei es auch eine sogenannte Allgemeinverfügung, oder ein Akt der Rechtsetzung, d.h. eine Rechtsverordnung, ist. Sieht man in der Herausnahmeanordnung einen Verwaltungsakt, so ist er keinesfalls nichtig. Ein nichtiger Verwaltungsakt liegt nach überwiegender Ansicht nur vor, wenn ihm ein wesentliches im allgemeinen nicht heilbares rechtliches Element fehlt, so wenn die erlassende Behörde offensichtlich unzuständig war oder wenn der Verwaltungsakt unter Mißachtung besonders wesentlicher Verfahrensvorschriften erlassen ist oder wenn er schließlich etwas anordnet, was



tatsächlich oder rechtlich nicht möglich ist, oder wenn er gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Dagegen ist ein Verwaltungsakt nicht deshalb nichtig, weil er das Gesetz unrichtig angewendet hat. Nur das würde aber im vorliegenden Fall in Betracht kommen. Für solche Fälle ist die Anfechtbarkeit im Verwaltungsgerichtsverfahren vorgesehen. Würde also die Herausnahmeanordnung als Verwaltungsakt anzusehen sein, so liegt jedenfalls kein so wesentlicher Mangel vor, daß die Gerichte in Arbeitssachen berechtigt wären, ihn als nichtig anzusehen (BGPZ 9, 131).

Vieles spricht allerdings dafür, die Herausnahmeanordnung nach der 14. Durchführungsverordnung zum AOG ihrer Natur nach als einen Akt der Rechtsetzung, also als eine Rechtsverordnung anzusehen. Dafür spricht insbesondere § 3 a.a.O., wonach die Herausnahme einer Bekanntmachung im Reichsarbeitsblatt nicht bedarf. Wäre nach der Auffassung des damaligen Gesetzgebers die Herausnahmeanordnung ein Verwaltungsakt, so wäre die Vorschrift des § 3 überflüssig, weil Verwaltungsakte nicht verkündet zu werden brauchen. Es kommt hinzu, daß es sich im Grunde doch um nichts anderes handelt, als daß der zuständige Treuhänder oder Sondertreuhänder den ursprünglichen betrieblichen oder persönlichen Geltungsbereich der Tarifordnung ändert. Würde es also an besonderen gesetzlichen Bestimmungen fehlen, so könnte eine solche Änderung nur durch eine anderweitige Tarifordnung geschehen, die nach § 32 AOG in Verbindung mit der 2. Durchführungsverordnung zum AOG Art. 7 einer Bekanntmachung im Reichsarbeitsblatt bedurfte. Der Sinn der 14. Durchführungsverordnung zum AOG besteht nun gerade darin, das Verfahren für die Herausnahme von Betrieben und Arbeitnehmern aus dem Geltungsbereich einer Tarifordnung zu vereinfachen. Es genügt nach § 2 der 14. Durchführungsverordnung eine schriftliche Anordnung für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen oder für bestimmte Arbeitnehmer. Nun ist es sicherlich ein allgemeiner rechtsstaatlich anerkannter und notwendiger Grundsatz, daß Rechtssätze und daher auch Rechts-



verordnungen publiziert werden müssen. Geheimgesetze können nach rechtsstaatlichen Grundsätzen keine Anerkennung finden. Die Art jedoch, wie ein Rechtssatz in geeigneter Weise bekannt zu machen ist, muß grundsätzlich dem erlassenden Gesetzgeber überlassen werden. Wenn also die 14. Durchführungsverordnung zum AOG für die Wirksamkeit der Herausnahmeanordnung aus Tarifordnungen den schriftlichen Erlaß an die einzelnen Betriebe genügen läßt, so mögen gegen die Zweckmäßigkeit einer solchen gesetzlichen Bestimmung im Hinblick darauf Bedenken erhoben werden, daß nicht sichergestellt ist, daß auch die Arbeitnehmer von einer solchen Anordnung Kenntnis erhalten. Jedoch können diese Bedenken nicht dazu führen, diesen Akt der Publikation als rechtsstaatlich überhaupt unwirksam anzusehen. Die an eine ausreichende Publikation zu stellenden Anforderungen können nicht für alle Zeiten gleich beurteilt werden. Es ist vielmehr der besonderen Situation im Zeitpunkt des Erlasses der Herausnahmeanordnung Rechnung zu tragen. Für die Zeit des Erlasses der Herausnahmeanordnung, also am 5. Januar 1946, erachtet der Senat in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf die schriftliche Mitteilung an die betroffenen Betriebe, die streitlos über die Verbände der Caritas und der Inneren Mission an die einzelnen Krankenanstalten geschehen ist, für genügend. Das Reichsarbeitsblatt gab es zu jener Zeit nicht mehr, auch war an dessen Stelle ein anderes Verkündungsblatt nicht getreten. Zur Verkündung besonders wichtiger Verordnungen und Verfügungen wurde zunächst als eine Art von Behelf ein Blatt benutzt, das der Oberpräsident herausgab, später ein "Arbeits- und Sozialblatt" und schließlich die sogenannte Lehtesammlung. Es war weder ein wirklich brauchbares noch ein vorgeschriebenes Verkündungsblatt vorhanden. Unter diesen Umständen mußte es genügen, wenn den Betrieben, die von der Anordnung betroffen wurden, und vor allem den sie zusammenfassenden Verbänden die Anordnung bekannt gemacht wurde.

Es kann sich alsdann nur noch fragen, ob der Präsident



des Landesarbeitsamts Westfalen-Lippe bei der Herausnahme der dem Caritasverband und dem Zentrallausschuß der Inneren Mission angeschlossenen Kranken- und Pflegeanstalten sich im Rahmen der ihm nach § 2 der 14. Durchführungsverordnung gegebenen Befugnisse gehalten hat. Er konnte nach § 2 dieser Durchführungsverordnung nur "einzelne" Betriebe von der Geltung der Tarifordnung ausschließen. Wenn die Durchführungsverordnung hier von einzelnen Betrieben spricht, so ist das aber nicht in dem Sinne zu verstehen, daß eine größere Anzahl von Betrieben nicht herausgenommen werden könnte. Denn dann würde in allen Fällen, in denen eine Reihe von Betrieben herausgenommen werden soll, Unsicherheit entstehen, ob es sich noch um "einzelne" Betriebe handelt. Bei keiner solchen Herausnahmeanordnung würde feststehen, ob das Merkmal des "einzelnen" Betriebes noch gewahrt ist. Auch das Reichsarbeitsgericht hat in der Entscheidung RAG in ARS 43, 305 eine Herausnahmeanordnung für rechtswirksam angesehen, bei der alle Betriebe der Luftfahrt von dem Reichsangestelltentarifvertrag, der als Tarifordnung weitergalt, ausgenommen wurden. Auch § 3 Abs. 2 der 14. Durchführungsverordnung spricht nicht von einzelnen Betrieben, sondern von Betrieben. Entscheidend ist daher, daß der Betrieb durch eine ihm schriftlich zugegangene Erklärung des Treuhänders herausgenommen wird. Diese Erklärung richtet sich an die Adresse des Betriebes, nicht an die der Arbeitnehmer. Faßt man also den Begriff des einzelnen Betriebes dahin auf, daß es auf das Verfahren der Herausnahme, nämlich darauf ankommt, daß eben dem einzelnen Betrieb die Herausnahmeanordnung zugegangen ist, daß also der einzelne Betrieb durch die Anordnung unmittelbar angesprochen wird, so sind die Voraussetzungen hier gegeben. Die Herausnahmeanordnung, die zwar die Krankenhäuser nicht einzeln nennt, ist ihnen aber doch individuell schriftlich über die Verbände zugegangen.

Allerdings wird man bei der Befugnis zur Herausnahme einzelner Betriebe eine Einschränkung machen müssen, nämlich dahin, daß der Charakter einer Ausnahme gegenüber der Regel



einer Tarifordnung gewahrt bleibt. Es kann nicht auf der Grundlage des § 2 der 14. Durchführungsverordnung die Regel der Tarifordnung selbst beseitigt werden. Bei der Beurteilung aber, ob der Ausnahmecharakter bei der Herausnahme im Rahmen der ganzen Tarifordnung noch erhalten geblieben oder verletzt ist, kommt es nicht darauf an, daß rein zahlenmäßig das eine oder andere überwiegt, sondern in erster Linie auf eine gedankliche Wahrung von Grundsatz und Ausnahme. An dem Grundsatz der Tarifordnung hat die ganz konkret formulierte Ausnahmegenehmigung aber nicht rütteln wollen. Selbst wenn man daran noch Zweifel haben und meinen wollte, daß bei einer praktischen Herausnahme einer überwiegenden Zahl von Betrieben dieser Ausnahmecharakter nicht mehr gewahrt sei, so ist hier doch das Verhältnis zur gesamten Tarifordnung in Rücksicht zu ziehen. Es handelt sich nur um zwei Landesarbeitsamtsbezirke innerhalb des gesamten Bundesgebietes, die eine Herausnahmeanordnung erlassen haben. Auf das gesamte Gebiet der Tarifordnung bezogen, ist daher der Ausnahmecharakter schon aus diesem Grunde gewahrt geblieben.

Die Herausnahmeanordnung des Präsidenten des Landesarbeitsamts Westfalen-Lippe vom 5. Januar 1946 ist daher im Gegensatz zur Auffassung des Berufungsgerichts rechtswirksam. Sie läßt aber auch den noch streitigen Teil des geltend gemachten Anspruchs in sich zusammenfallen, so daß auf die Revision der Beklagten das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Klage in vollem Umfange abgewiesen werden mußte.

gez. Nipperdey

Dr.Dr. Boldt

Dr. König

Dr. Hiltmann

Schmid

